

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Name des Produkts: HEP – Projektentwicklung VI GmbH & Co. geschlossene Investment KG
(nachfolgend: Fonds)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
52990088BGUQZD54EX60

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ____ % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Das mit diesem Fonds beworbene ökologische Merkmal bezieht sich auf den Ausbau von Produktionsflächen zur Erzeugung von Energie mittels Photovoltaiktechnik. Die Investitionen dieses Fonds haben während des gesamten Berichtszeitraums einen Beitrag hierzu geleistet.

- **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

In Bezug auf den Nachhaltigkeitsindikator „Ausbau von Produktionsflächen zur Erzeugung von Energie mittels Photovoltaiktechnik“ wird erklärt, dass das Finanzprodukt zum Berichtsstichtag an der Entwicklung von einer geplanten Erzeugungskapazität im Gesamtumfang von rund 189 MWp beteiligt war.

- **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Berichtsstichtag	31.12.2022	31.12.2023
Investierte Erzeugungskapazität	189 MWp	189 MWp

- **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das mit diesem Finanzprodukt Fonds beworbene ökologische Merkmal bezieht sich auf den Ausbau von Produktionsflächen zur Erzeugung von Energie mittels Photovoltaiktechnik. Die Investitionsstrategie bestimmt sich nach den Anlagebedingungen und sieht insbesondere mittelbare Investitionen in Objektgesellschaften vor, die mit dem Zweck der Erzeugung, Transport, Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien sowie das Entwickeln von entsprechenden Projektrechten begründet wurden. Gemäß Artikel 6 der Taxonomie-VO wird folgendes erklärt: Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Diese Erklärung ist gesetzlich vorgeschrieben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Fonds nicht in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-VO investiert.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Für den Fonds wurden im Berichtszeitraum keine Daten hinsichtlich nachhaltiger Investitionen erhoben. Es lässt sich daher keine Aussage darüber treffen, inwiefern nachhaltige Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 OffenlegungsVO getätigt wurden. Unter dem Gebot der Vorsicht ist daher davon auszugehen, dass nicht in nachhaltige Investitionen investiert wurde, sondern lediglich ökologische Merkmale der Investitionstätigkeit beworben wurden.

– – – **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden bei der Investitionstätigkeit berücksichtigt und auf Basis verfügbarer Daten ermittelt. Die Ergebnisse dieses Fonds finden sich in Anlage 1 dieses Berichts.

1. --- *Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Bei der Investitionstätigkeit dieses Fonds werden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte nur insoweit berücksichtigt, wie diese Anforderungen auf Ebene der HEP Kapitalverwaltung AG formulieren. Auf Ebene dieses Fonds wurden diese bei der Gestaltung der Investitionsstrategie nicht berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil des Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen der Erhebung der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Indicator, PAI) erfasst und soweit möglich im Rahmen des Managements der Vermögenswerte berücksichtigt. Dies umfasst insbesondere die Treibhausgasemissionen, Einfluss auf Biodiversität, Emissionen in Wasser, gefährliche oder radioaktive Abfälle, soziale und Arbeitnehmerbelange, Investition in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung von CO₂-Emissionen sowie fehlenden Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Eine Festlegung von Schwellenwerten zu den jeweiligen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgte nicht. Gleichwohl wurden für einzelne nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Strategien zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen definiert.

Weitere Angaben zu den Strategien zur Reduktion von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden sich in der jährlich zu veröffentlichenden Erklärung zu den wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, welches durch die HEP Kapitalverwaltung AG unter folgender Adresse veröffentlicht wird: <https://hep.global/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegungspflichten>.

Darüber hinaus kommen hier insbesondere bei der Ermittlung der lieferkettenbezogenen Treibhausgasemissionen auch Schätzverfahren zur Anwendung, da entsprechende Daten nicht in der benötigten Detailtiefe vorliegen.

Zur Ermittlung von lieferkettenbezogenen Treibhausgasemissionen bei der Herstellung und dem Recycling werden insbesondere die Solarpark-Komponenten in stoffliche Ausgangsgrößen zerlegt und mit entsprechenden Emissionsfaktoren bewertet. Sofern die Herkunft der jeweiligen stofflichen Ausgangsgröße bekannt ist, wird diese mit einem entsprechenden Emissionsfaktor bewertet. Andernfalls werden sog. Rest-of-World-Emissionsfaktoren herangezogen, die einen Durchschnitt der Emissionsintensität in verschiedenen Produktionsregionen darstellen.



Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:
1.1 – 31.12.2023

Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

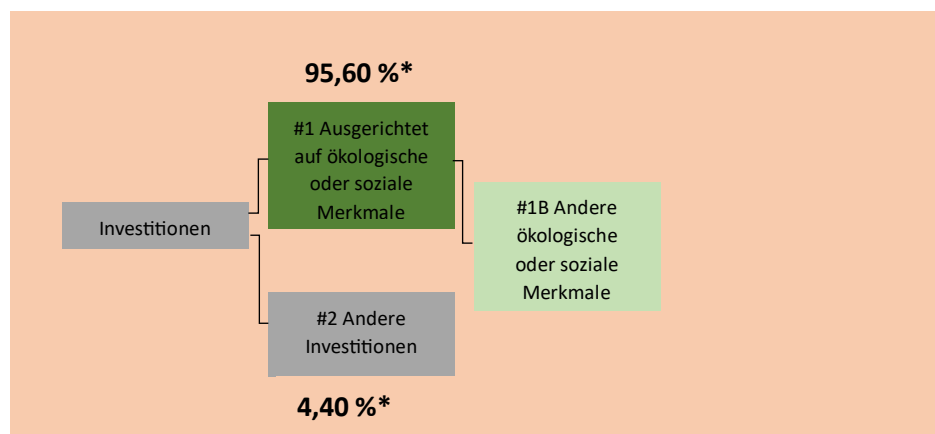
Größte Investitionen	Sektor	in % der Vermögenswerte	Land
HEP-solar Projektentwicklung VII GmbH & Co. geschlossene Investment KG Sonstige Forderungen	Energieversorgung	95,60*	NA
		4,40*	NA

Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Mit nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen sind alle Investitionen gemeint, die zur Erreichung der ökologischen Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie beitragen. Dieser Anteil betrug im Berichtszeitraum 95,60 %*. Nachhaltigkeitsbezogene Investitionen stellen damit nicht notwendigerweise nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungs-VO dar.

● Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die Investitionen des Fonds umfassen im Wesentlichen Investitionen in der Kategorie „#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale“. Zum Berichtsstichtag betrug der Anteil der Investitionen an dieser Kategorie 95,60 %*.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder Soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologische oder sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder Soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden.

● In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Der Fonds investierte ausschließlich in den Wirtschaftssektor „D – Energieversorgung“ nach der offiziellen Klassifikation der Wirtschaftszweige (NACE-Code). Es wurden im Berichtszeitraum keine Investitionen in Sektoren oder Teilsektoren der Wirtschaft getätigt, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Art. 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 erzielen.

Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Für den Fonds wurden im Berichtszeitraum keine Daten hinsichtlich der Taxonomiekonformität erhoben. Es lässt sich daher keine Aussage darüber treffen, inwiefern die nachhaltigen Investitionen auch konform mit einem Umweltziel der Taxonomie-VO waren. Unter dem Gebot der Vorsicht ist daher davon auszugehen, dass nicht in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-VO investiert wurde.

Den Leistungsindikator ermittelt der Fonds anhand der Verkehrswerte der Vermögensgegenstände, mit denen die beworbenen ökologischen Merkmale verfolgt werden, als Anteil am Bruttofondsvermögen.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige

„Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

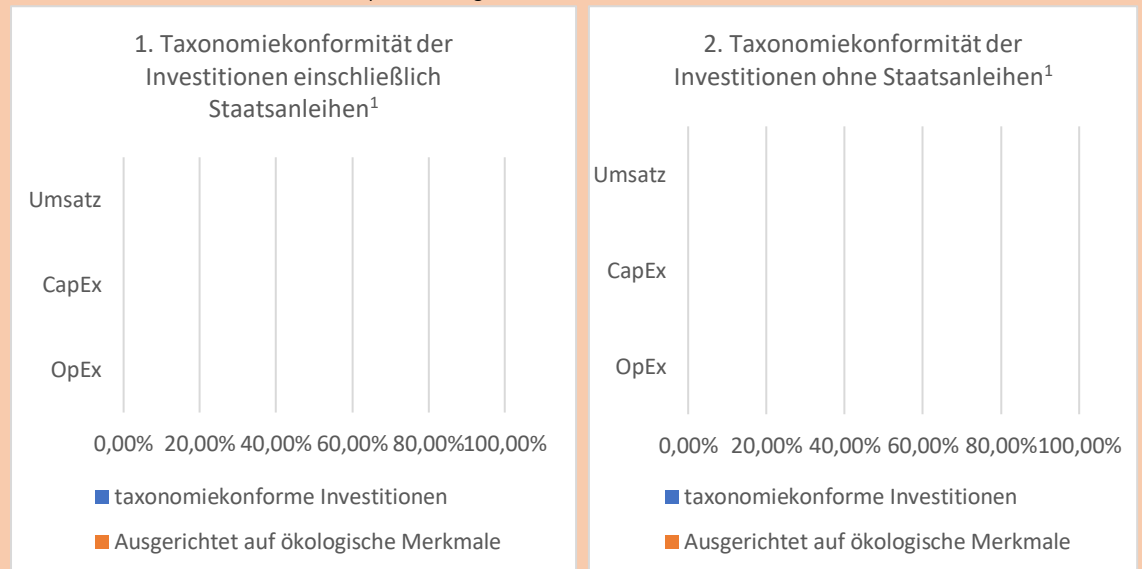
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Prozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen¹ gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfasst.



¹ Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Der Fonds war zum Berichtsstichtag zu 0% des Gesamtportfolios in Staatsanleihen investiert.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und / oder Kernenergie investiert²?

☐ Ja

☐ in fossiles Gas

☐ in Kernenergie

☒ Nein

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und / oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie beeinträchtigen – siehe Erläuterungen links am Rand. Die vollständigen Kriterien sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Das Finanzprodukt investiert nicht in Übergangswirtschaftstätigkeiten oder ermöglichende Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Art. 10 Abs. 2 bzw. Art. 16 der TaxonomieVO.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Für den Fonds wurden im Berichtszeitraum keine Daten hinsichtlich der Taxonomiekonformität erhoben. Es lässt sich daher keine Aussage darüber treffen, inwiefern die nachhaltigen Investitionen auch konform mit einem Umweltziel der Taxonomie-VO waren. Unter dem Gebot der Vorsicht ist daher davon auszugehen, dass auch in vorhergehenden Zeiträumen nicht in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-VO investiert wurde.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen in einem Umweltziel?

Die Investitionstätigkeit dieses Fonds umfasst Investitionen, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen Merkmale beitragen. Für diesen Fonds wurden im Berichtszeitraum keine Daten hinsichtlich der Taxonomiekonformität erhoben. Unter dem Gebot der Vorsicht ist daher davon auszugehen, dass der Anteil, der nicht mit der Taxonomie-VO konformen Investitionen 100 % beträgt.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds investiert nicht in sozial nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Der Anteil der Investitionen betrug daher 0 %.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

4,40 %* des Bruttofondsvermögens fielen unter „Andere Investitionen“, wobei es sich ausschließlich um Barmittel oder Geldmarktinstrumente auf Ebene des Fonds handelt. Für diese Barmittel gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Auf Ebene der Objekt- und Holdinggesellschaften werden Bankguthaben aus dem Anteil nachhaltiger Investitionen nicht herausgerechnet.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Während des Bezugszeitraums wurde die Erfüllung des nachhaltigen Investitionsziels insbesondere über die Investitionstätigkeit des Fonds sichergestellt.

* Die zur Ermittlung des Anteils von Investitionen mit Bezug zu sozialen oder ökologischen Merkmalen verwendeten Verkehrswerte basieren auf den vorläufigen, noch nicht testierten Werten zum 31.12.2023. Es können sich im Nachgang zur Testierung noch Änderungen ergeben.

Die Formulierung und Ausübung einer eigenständigen Mitwirkungspolitik ist nicht Bestandteil des nachhaltigen Investitionsziels des Fonds. Daneben ist die HEP Kapitalverwaltung AG Unterzeichnerin der UN Principles for Responsible Investment (UN-PRI).